

Eigenerklärung nach § 3 Abs. 1–3, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 2 der Vereinbarung zum Ausgleich der bei den Physiotherapeuten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur gemäß § 380 Abs. 1 und 3 S. 1 Nr. 2 SGB V

Der Anspruch auf Zahlung der TI-Pauschale gemäß o.g. Vereinbarung setzt voraus, dass die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Vereinbarung erfüllt sind. Hierzu hat die Praxis im Antragsportal des GKV-Spitzenverbandes (<https://antraege.gkv-spitzenverband.de/home>) vor der ersten Zahlung der TI-Pauschale gem. § 3 Abs. 2 sowie bei neuen Anwendungen gem. § 3 Abs. 3 die funktionsfähige Ausstattung mit den erforderlichen Anwendungen, Komponenten und Diensten nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung auf geeignete Weise nachzuweisen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die folgenden Angaben:

▪ Telematik-ID der SMC-B:

▪ Der Konnektor wird in der folgenden Version genutzt:

PTV 3.x (NFDM und eMP möglich)

PTV 4.x (NFDM/eMP und ePA Stufe 1 möglich)

PTV 5.x (NFDM/eMP und ePA Stufe 2 möglich)

▪ Die eingesetzte Softwareversion unterstützt folgende Anwendung seit:

KIM

▪ Datum des ersten Anschlusses an die TI (§ 3 Abs. 2):

.....

▪ Name und Adresse der Praxis:

.....

.....

.....

▪ Datum:

.....

Eigenhändige Unterschrift:

.....